

Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnFV) Photovoltaik

Ausführungen zum Vollzug des Einspeisevergütungssystems (EVS),
der Einmalvergütung (EIV) und der gleitenden Marktprämie (GMP) für Photovoltaikanlagen

Inhaltsverzeichnis

Neuerungen zur letzten Version	4
1. Einleitung	5
2. Allgemeine Bestimmungen	5
2.1. Anlagendefinition	5
2.2. Anlagenleistung	7
2.2.1. Grosse und kleine Photovoltaikanlagen	7
2.2.2. Mindestgrösse für die Ausrichtung einer Einmalvergütung	7
2.3. Wechselrichterleistung	7
2.4. Zusammenlegung mehrerer Anlagen	8
2.5. Zustimmung Grundeigentümer	8
2.6. Separat gemessene Erweiterungen von EVS-Anlagen	9
2.7. Insel- und Plug-and-Play-Anlagen	10
2.8. Neigungswinkel & Ausrichtung	10
3. Gesuchs- und Auktionsverfahren	11
3.1. Gesuch um KLEIV (Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW)	11
3.2. Gesuch um GREIV (Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW)	11
3.3. Gesuch um HEIV (Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von weniger als 150 kW)	12
3.4. Gebote für HEIV und GMP (Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 150 kW)	12
4. Eigenverbrauch	12
4.1. Photovoltaikanlage mit Eigenverbrauch	12
4.2. Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch	13
4.3. EVS-Anlagen	13
4.4. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	13
5. Beglaubigung	13
5.1. Beilage von Fotos bei integrierten Anlagen	13
5.2. Beilage von Fotos bei Anlagen mit Parkflächenbonus	14
6. Anlagenkategorien	14
6.1. Angebaute und freistehende Anlagen	14
6.2. Integrierte Anlagen	14
6.2.1. Kriterium Integriertheit ins Gebäude	14
6.2.2. Kriterium Doppelfunktion	15
7. Berechnung des EVS-Vergütungssatzes	17
7.1. Grundanlage	17
7.2. Erweiterungen	17
7.2.1. Nachträgliche Erweiterungen	18
7.2.2. Nicht nachträgliche Erweiterungen	18

8. Berechnung der EIV	19
8.1. Leistungsverzicht für GREIV-Anlagen	19
8.2. Erhebliche Erweiterungen	19
9. Bonus	20
9.1. Neigungswinkelbonus	20
9.2. Höhenbonus	20
9.3. Parkflächenbonus	20
10. Auktionen für die Einmalvergütung von Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch	20
10.1. Teilnahmevoraussetzungen	21
10.2. Auktionsverfahren	21
10.3. Teilnahmegebühr, Zuschlag und Realisierung der Anlage, für die der Zuschlag ab dem 1. Januar 2025 erteilt wird	21
10.4. Sicherheitsleistung und Realisierung bei Anlagen, für die der Zuschlag bis zum 31. Dezember 2024 erteilt wurde	22
10.5. Auszahlung von Parkflächen-, Neigungswinkel- und Höhenbonus	24
10.6. Rückzahlung bei frühzeitigem Abbau	24
11. PV-Auktionen für die gleitende Marktprämie	24
11.1. Teilnahmevoraussetzungen	24
11.2. Auktionsverfahren	25
11.3. Teilnahmegebühr und Realisierung der Anlage	25
11.4. Nachträgliche Erweiterungen und Erneuerungen	26
11.5. Dauer, Ausschluss und Austritt aus dem System der gleitenden Marktprämie	26
12. Ausserbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme	26
12.1. EVS-Anlage	26
12.2. EIV-Anlage	27
12.2.1. Abbau ohne Wiederaufbau	27
12.2.2. Wiederaufbau	27
Rechtliche Grundlagen	29
Abkürzungen	29

Neuerungen zur letzten Version

In der vorliegenden Version wurden folgende Themen ergänzt:

Ausgabedatum	Version	Änderungsbeschreibung
01.05.2020	2.0	Grundsätzliche Überarbeitung. Neuauflage als «Richtlinie zur Energieförderungsverordnung, Photovoltaik», Hrsg.: Pronovo
12.02.2021	2.1	<u>EIV</u> für separat gemessene <u>EVS</u> -Erweiterungen, Präzisierungen zu Inselanlagen und zu Integriertheit, nicht nachträgliche Erweiterungen
01.01.2023	3.0	Aktualisierung Anlagendefinition, Ergänzungen zu den neuen Förderprogrammen für <u>PV</u> -Anlagen ohne Eigenverbrauch und insbesondere den <u>PV</u> -Auktionen, Ergänzung zum Neigungswinkel- und Höhenbonus
15.11.2023	3.1	Korrekturen bei den Verweisen der Fussnoten, Streichung des Abschnitts betreffend den Verzicht auf <u>EVS</u> zugunsten einer <u>EIV</u>
01.01.2024	3.2	Änderung der Dauer der Realisierungsfrist bei Auktionen
03.02.2025	4.0	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme der gleitenden Marktprämie, des Parkflächenbonus • Präzisierungen zur Anlagendefinition • Präzisierung bzgl. Anlagen in Arealnetzen im Abschnitt «Inselanlagen» • Beschreibung der wechselstromseitigen Nennleistung als AC-Nennleistung des Wechselrichters gemäss Datenblatt

Bisherige Richtlinie

Dieses Dokument ersetzt die bisher geltende «Richtlinie zur Energieförderungsverordnung Photovoltaik».

Berechnungsbeispiele

Beispiele von Berechnungen in der vorliegenden Richtlinie sind unverbindlich und stehen insbesondere unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen.

1. Einleitung

Die Richtlinien von Pronovo sollen als Vollzugshilfe zur Förderung erneuerbarer Energien dienen. Sie erläutern insbesondere die Praxis zur Umsetzung der Bestimmungen der Energieförderungsverordnung (EnFV).

Die vorliegende Richtlinie «Photovoltaik» richtet sich in erster Linie an die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Photovoltaik (PV), die mit einer Einspeisevergütung (EVS), einer Einmalvergütung (EIV) oder einer gleitenden Marktprämie (GMP) gefördert werden.

Weitere Informationen können der Richtlinie «Allgemeiner Teil» entnommen werden.

Neue Photovoltaikanlagen können mit einer Einmalvergütung gefördert werden. Dabei wird unterschieden zwischen der Einmalvergütung für kleine Anlagen (KLEIV), der Einmalvergütung für grosse Anlagen (GREIV) und der hohen Einmalvergütung (HEIV). Letztere wird nur für Anlagen ohne Eigenverbrauch gewährt. Ab einer Leistung von 150 kW wird die Höhe der HEIV per Auktion bestimmt.

Für Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 150 kW kann eine gleitende Marktprämie in Anspruch genommen werden. Der Vergütungssatz für die gleitende Marktprämie wird mittels Auktionen vergeben.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Anlagendefinition

Nach der Anlagendefinition in Anhang 1.2 Ziffer 1 EnFV besteht eine Photovoltaikanlage aus einem oder mehreren Modulfeldern, einem oder mehreren Wechselrichtern und einem Messpunkt. Bei Photovoltaikanlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gilt die Anlagendefinition nach bisherigem Recht (Anhang 1.2 Ziffer 6 EnFV).

Anlagen mit je separaten Messpunkten können virtuell zusammengefasst werden, wenn sie denselben Netzanschlusspunkt (NAP) nutzen.

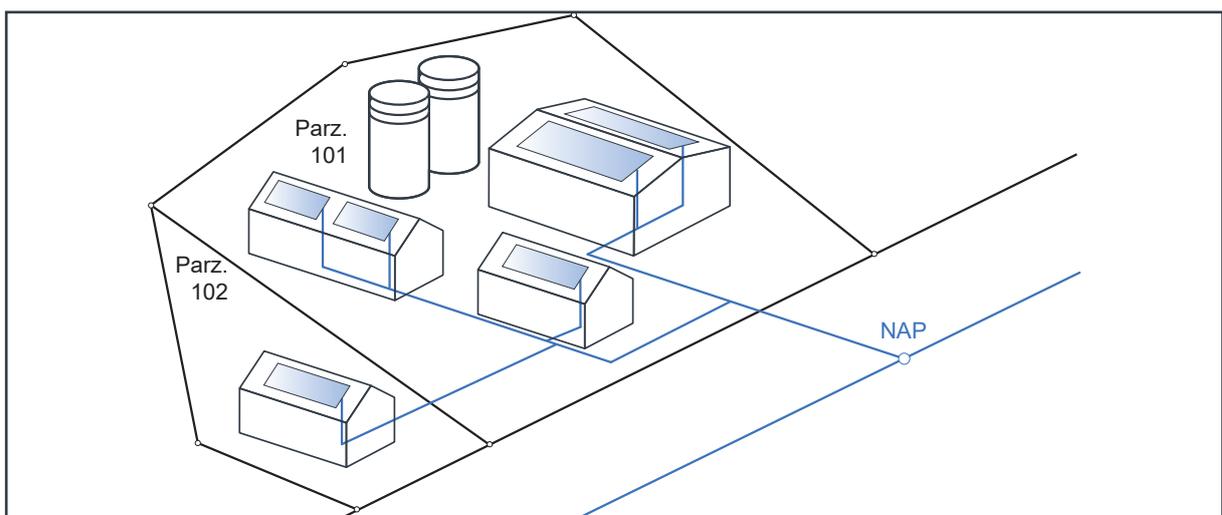


Abbildung 1: Beispiel verschiedener Gebäude und Grundstücke: Bauernhof. Besitzt jedes Modulfeld einen eigenen (virtuellen) Messpunkt, können in der Konstellation des Beispiels bis zu sechs Anlagen erfasst werden.

Anlagen für die eine HEIV oder eine GMP beantragt wird, müssen einen eigenen physischen Nettozähler haben.

Die folgende Tabelle 1 zeigt auf, welche Messanordnungen¹ für welche PV-Anlagen zulässig sind.

Anlagenart/Förderinstrument	Eigene Nettomessung (Bruttoproduktion abzgl. Hilfsspeisung)	Überschussmessung	Eigenverbrauch
Anlagen > 30 kVA wechselstromseitige Nennleistung (KLEIV, GREIV, EVS)	Ja, verpflichtend	Nein, nicht zulässig	Ja, zulässig
Anlagen ≤ 30 kVA wechselstromseitige Nennleistung (KLEIV, EVS)	Ja, wenn gewünscht	Ja, zulässig	Ja, zulässig
<u>HEIV, GMP</u>	Ja, verpflichtend	Nein, nicht zulässig	Nein, nicht zulässig

Tabelle 1: zulässige Messanordnungen bei PV-Anlagen

Im Falle von Stockwerkeigentum gelten Anlagen auf dem gemeinschaftlich genutzten Teil grundsätzlich als eine Gesamtanlage, allenfalls mit Erweiterungen.

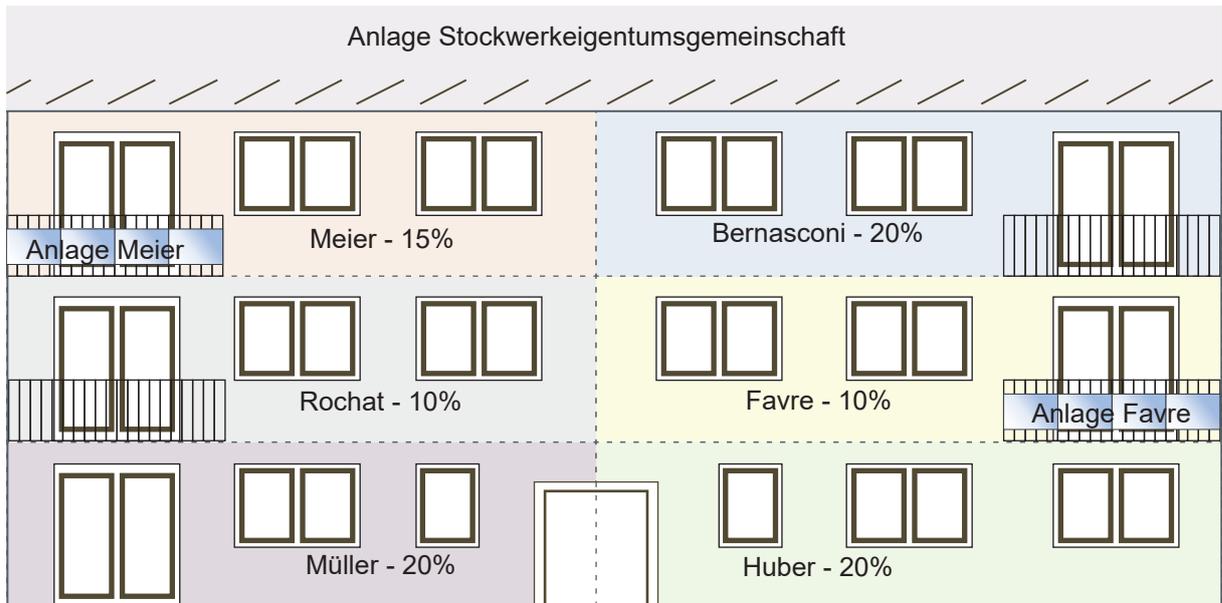


Abbildung 2: Beispiel Stockwerkeigentum: Mehrere Anlagen auf einer Parzelle

Ausnahme dazu sind separat gemessene Anlagen. Private Anlagen einzelner Parteien (z.B. im Garten oder auf dem Balkon) können jedoch separat auf die jeweilige Stockwerkeigentumseinheit angemeldet werden. Im Beispiel in Abbildung 2 können also drei Anlagen angemeldet werden, wobei die Parteien Favre und Meier je eine private Anlage besitzen und die Stockwerkeigentümergeinschaft (STWEG) als Ganzes eine Anlage besitzt.

¹ Kap. 3.10. im «Leitfaden für die Beglaubigung von Anlage- und Produktionsdaten

2.2. Anlagenleistung

Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten Gleichstrom-Spitzenleistung des Solarstromgenerators². Bei bifazialen Modulen ist die Leistung der Vorderseite der Module massgeblich, die Leistung der Modulrückseite wird nicht berücksichtigt.

Auch wenn eine Anlage vorerst nur gedrosselt ans Netz gehen kann, weil beispielsweise das Netz verstärkt werden muss, um die volle Anlagenleistung aufzunehmen, wird der EVS-Vergütungssatz oder die EIV resp. der Auktionszuschlag resp. die gleitende Marktprämie trotzdem auf Grundlage der gesamten installierten Leistung berechnet.

2.2.1. Grosse und kleine Photovoltaikanlagen

Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW und Erweiterungen um mehr als 100 kW gelten als grosse Photovoltaikanlagen. Als kleine Photovoltaikanlagen gelten Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW und Anlagen, die um weniger als 100 kW Leistung erweitert oder erneuert werden, auch wenn deren Gesamtleistung nach der Erweiterung oder Erneuerung 100 kW oder mehr beträgt³. Ebenfalls als kleine Anlagen gelten Anlagen, wenn der Betreiber einer grossen Anlage auf die Vergütung des Leistungsbeitrags für die Leistung ab 100 kW verzichtet⁴.

2.2.2. Mindestgrösse für die Ausrichtung einer Einmalvergütung

Um eine Förderung erhalten zu können, muss eine Photovoltaikanlage eine Leistung von mindestens 2 kW aufweisen.

2.3. Wechselrichterleistung

Zur Bestimmung der wechselstromseitigen Nennleistung wird die AC-Nennleistung des Wechselrichters gemäss dessen Datenblatt herangezogen. Dieser Leistungswert ist u.a. bei der Bestimmung der Notwendigkeit einer Nettomessung resp. bei der Erfüllung der Erfassungspflicht massgebend.

Bei gedrosselten Wechselrichtern muss die durch die Drosselung erzielte AC-Leistung beglaubigt und in der Beglaubigung angegeben werden.

² vgl. Art. 13 Abs. 1 EnV

³ vgl. Art. 7 Abs. 1 und 2 EnFV

⁴ vgl. Art. 7 Abs. 3 EnFV

2.4. Zusammenlegung mehrerer Anlagen

Wurden verschiedene Teile einer Photovoltaikanlage als mehrere eigenständige Projekte im Herkunftsnachweissystem registriert und können sie laut der Anlagendefinition zusammen als eine einzige Anlage gelten, können sie auf Wunsch des Anlagenbetreibers zu einem einzigen Projekt zusammengefasst werden. Das Vorgehen muss dazu im Voraus mit Pronovo abgeklärt werden. Dieses läuft in der Regel wie folgt ab:

- Pronovo klärt den Zeitpunkt der Änderung mit der zuständigen Betreiberin der Messtelle und gegebenenfalls der Bilanzgruppe erneuerbare Energien ab.
- Die Betreiberin der Messtelle setzt die Zusammenlegung in Absprache mit der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage per Stichdatum physisch um. Die zusammengelegte Anlage wird durch Pronovo als Anlage mit Erweiterung(en) erfasst. Dazu kann von Pronovo eine Beglaubigung «Änderung der Messanordnung» eingefordert werden. Bei Anlagen im EVS wird ein Mischvergütungssatz berechnet. Bei EIV-Anlagen wird der Grundbeitrag, falls die Anlage sich für einen solchen qualifiziert, nur einmal für die Gesamtanlage ausbezahlt. Der Leistungsbeitrag bemisst sich nach der Gesamtleistung.
- Pronovo bestätigt die Zusammenlegung und fordert allfällig zu viel ausbezahlte Fördergelder (insb. Grundbeitrag) zurück.

Bis zum 31. Dezember 2013 mussten Anlagen, welche aus verschiedenen Kategorien⁵ bestehen, als separate Anlagen angemeldet werden. Das heisst, dass beispielsweise eine «integrierte» Erweiterung einer «angebauten» Grundanlage im HKN-System nicht erfasst werden konnte und darum separat angemeldet werden musste. Das gleiche galt, wenn beispielsweise eine Anlage bereits bei der Erstellung aus angebauten Modulfeldern und integrierten Modulfeldern bestand.

Eine Zusammenlegung kann auch von Pronovo verlangt werden, wenn festgestellt wird, dass für die Erweiterung einer bestehenden Anlage fälschlicherweise ein Fördergesuch als neues Projekt statt als Erweiterung gestellt wurde.

2.5. Zustimmung Grundeigentümer

Sofern die berechtigte Person gleichzeitig Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich die Anlage befindet, ist keine Zustimmung notwendig. Bei Grundstücken, welche sich im Mit- oder Gesamteigentum von mehreren Personen befinden, wird keine Zustimmung der weiteren Eigentümerinnen oder Eigentümer verlangt.

Ein Dienstbarkeitsberechtigter oder eine Dienstbarkeitsberechtigte muss ebenfalls keine zusätzliche Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des belasteten Grundstücks einreichen.

Wenn das Grundstück einer Drittperson gehört, ist in jedem Fall eine Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks erforderlich.

Wenn die Anlage einem Unternehmen und das Grundstück einer Person mit Bezug zu diesem Unternehmen gehört, ist die Zustimmung dieser Person ebenfalls notwendig.

Beispiel: Wenn auf dem Grundstück von Frau Meier durch deren Unternehmen Meier AG eine PV-Anlage gebaut wird, so muss Frau Meier der Meier AG eine schriftliche Zustimmung dafür ausstellen. Dies gilt auch im umgekehrten Fall, wenn das Grundstück der AG gehört und die PV-Anlage der Privatperson.

⁵ siehe Kapitel 6

Wenn die Anmeldung über die STWEG erfolgt, ist für das Fördergesuch keine Zustimmung der einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer nachzuweisen. Auch hier liegt die Verantwortung für die Information der Mitglieder der STWEG bei derjenigen Person, welche die Anlage für die Förderung anmeldet.

Sofern eine Anlage nicht auf die Gemeinschaft, sondern auf einzelne Mitglieder der STWEG angemeldet wird, verlangt Pronovo in der Regel einen Nachweis der Zustimmung der übrigen Miteigentümerinnen und Miteigentümer. Diese kann beispielsweise auch in Form eines Beschlusses der STWEG-Versammlung belegt werden.

Wird hingegen eine Anlage als Bestandteil einer einzelnen Stockwerkeinheit erstellt (bspw. eine freistehende Anlage im Garten einer Parterrewohnung), ist sie von diesen Personen anzumelden und es ist ein Grundbuchauszug zu dieser Einheit einzureichen. Eine Zustimmung der übrigen Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer ist für das Fördergesuch nicht erforderlich.

2.6. Separat gemessene Erweiterungen von EVS-Anlagen

Seit dem 1. Januar 2018 wird bei Erweiterungen von EVS-Anlagen ein Mischtarif berechnet, bei dem der Vergütungssatz für die Erweiterung oder Erneuerung 0 Rp./kWh beträgt. Erweiterungen, die vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen wurden, erhielten einen Mischtarif aus den Vergütungssätzen die bei der Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagenteile gegolten hatten. Wurde eine solche Erweiterung bereits bei ihrer Inbetriebnahme separat gemessen, kann dieser damals noch als Erweiterung qualifizierter Anlagenteil als separate Eigenverbrauchsanlage bei Pronovo geführt werden.

Seit dem 1. Januar 2018 wird bei Erweiterungen von EVS-Anlagen ein Mischtarif berechnet, bei dem der Vergütungssatz für die Erweiterung oder Erneuerung 0 Rp./kWh beträgt. Der Vergütungssatz der «Grundanlage» bleibt hingegen unverändert, wenn die «nachträgliche Erweiterung» separat gemessen wird. Erweiterungen von EVS-Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen und ab Inbetriebnahme separat gemessen wurden, können eine EIV erhalten.

Die Erweiterung muss getrennt von der jeweiligen EVS-Grundanlage gemessen werden. Ist die separat gemessene Erweiterung vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb gegangen und weist die Erweiterung mitsamt der Grundanlage eine wechselstromseitige Nennleistung von mehr als 30 kVA auf, gilt die Erfassungspflicht und es muss zusätzlich die Nettoproduktion gemessen werden⁶.

Die mit der Erweiterung produzierte Energie kann zum Eigenverbrauch genutzt werden. Der Überschuss kann auf dem freien Markt veräussert werden, wobei für die lokalen Energieversorgungsunternehmen eine Abnahme- und Vergütungspflicht besteht⁷. Für den Überschuss einer separat gemessenen Erweiterung können HKN ausgestellt werden. Solche Erweiterungen müssen Pronovo in jedem Fall gemeldet werden, da sie einer Änderung der bisherigen Anlage entsprechen.

«Erweiterungen» von EVS-Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen und separat gemessen wurden, gelten aufgrund der seit dann geltenden Anlagendefinition (Anhang 1.2 Ziffer 1 EnFV) als eigenständige Anlagen und sind somit keine eigentlichen Erweiterungen von EVS-Anlagen mehr. Auch für diese Anlagen kann eine EIV beantragt werden.

⁶ Siehe Kapitel 3.2. des Leitfadens zur Beglaubigung von Anlage- und Produktionsdaten
⁷ Art. 15 EnG

2.7. Insel- und Plug-and-Play-Anlagen

Anlagen, die nicht direkt oder indirekt an das öffentliche Netz angeschlossen werden, sogenannte Inselanlagen, können mit einer EIV gefördert werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es darf sich nicht um eine mobile Anlage handeln. Solche Anlagen befinden sich beispielweise auf SAC-Hütten oder Ferienhäusern, die aufgrund ihrer Lage komplett vom öffentlichen Netz getrennt sind. PV-Anlagen, welche mittels Umschalter (Netz- / Inselbetrieb) eine temporäre Verbindung zum Elektrizitätsnetz haben, gelten nicht als komplett getrennt. Anlagen in Arealnetzen gelten nicht als Inselanlagen.

Plug-and-Play-Anlagen können, insofern sie fest installiert sind und eine Leistung von mindestens 2 kW aufweisen, eine Förderung erhalten.

2.8. Neigungswinkel & Ausrichtung

Der Neigungswinkel bezeichnet den Winkel zwischen der Horizontalen und den Modulen der Photovoltaikanlage. Der Winkel kann Werte von 0 - 90° annehmen.

Die Ausrichtung beschreibt die Himmelsrichtung, die die Photovoltaikmodule aufweisen. Die Angabe muss gemäss folgender Übersicht vorgenommen werden. Es muss jeweils die ausgeschriebene Bezeichnung angegeben werden (z.B. Südwest).

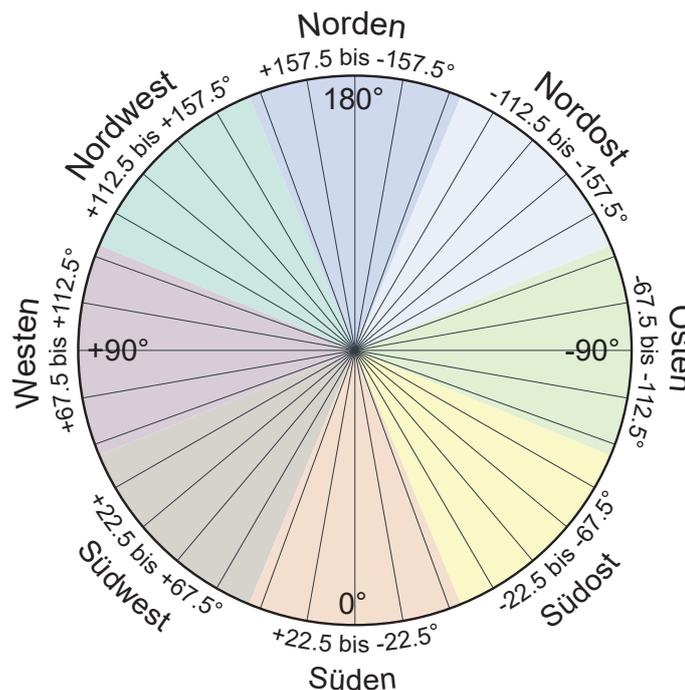


Abbildung 3: Himmelsrichtungen

Weitere Angabe Möglichkeiten sind:

- Nachführsystem
- Ohne Neigung installiert (eben auf dem flachen Boden oder Dach liegend)
- Sonstige (für jegliche andere Konstruktionen, die sich nicht mit oberer Beschreibung abdecken lassen)

Besteht eine Anlage aus mehreren Anlagenteilen mit unterschiedlichem Neigungswinkel oder unterschiedlicher Ausrichtung, muss jeder Anlagenteil separat erfasst und bei der Beglaubigung aufgeführt werden.

3. Gesuchs- und Auktionsverfahren

Das Gesuch um eine Einmalvergütung oder das Gebot für die Teilnahme an einer Auktion ist mit allen Angaben und Unterlagen (siehe [Kapitel 3.1.](#), [Kapitel 3.2.](#) bzw. [Kapitel 3.3.](#)) bei Pronovo einzureichen. Es liegt in der Verantwortung des Gesuchstellers, die zur Bearbeitung des Gesuchs notwendigen Dokumente einzureichen.

Allen Gesuchen oder Geboten ist ein Grundbuchauszug über das Grundstück oder ein gleichwertiges Dokument, das eine eindeutige Identifizierung des Grundstücks und der Grundeigentümerschaft zulässt, auf dem die Anlage realisiert wird, beizulegen. Sofern die an der Anlage berechnete Person von der am Grundstück berechtigten Person (Grundeigentümer/in, Baurechtsberechnete oder andere Dienstbarkeitsberechnete) abweicht, ist zudem eine entsprechende Zustimmung erforderlich (siehe [Kapitel 2.5.](#)).

Sobald das Gesuch vollständig ist, wird es von Pronovo bearbeitet. Relevante Informationen für [EVS-Anlagen](#) finden sich ab [Kapitel 7.](#)

3.1. Gesuch um KLEIV (Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW)

Das Gesuch um eine [KLEIV](#) kann erst nach der Inbetriebnahme einer Anlage eingereicht werden. Es ist über das Kundenportal der Pronovo zu stellen.

Dabei müssen nebst den bereits in der Einleitung aufgeführten Unterlagen folgende Unterlagen im Kundenportal erfasst werden:

- Beglaubigte Anlagedaten (Beglaubigung) gem. [Kapitel 5](#)
- für integrierte Anlagen (vgl. Art. 6 [EnFV](#)):
 - müssen mit der Inbetriebnahmemeldung (Beglaubigung) Fotos eingereicht werden, die den Solarstromgenerator während des Baus und nach der Fertigstellung zeigen und,
 - aus denen ersichtlich wird, dass eine integrierte Anlage vorliegt, dazu gehören beispielsweise Fotos der Randabschlüsse und der Gesamtfläche,
- Abnahmeprotokoll mit detaillierter technischer Beschreibung oder Sicherheitsnachweis (SiNa) inkl. Mess- und Prüfprotokoll

3.2. Gesuch um GREIV (Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW)

Das Gesuch um [GREIV](#) kann gestellt werden, bevor die Anlage realisiert wird. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt sind und genügend Mittel zur Verfügung stehen, sichert Pronovo die Einmalvergütung mit einer Verfügung dem Grundsatz nach zu. Die Anlage ist ab der Zusicherung der [GREIV](#) innerhalb von 12 Monaten am im Gesuch angegebenen Standort in Betrieb zu nehmen⁸. Erfüllt die Anlage auch nach der Inbetriebnahme die Anspruchsvoraussetzungen, so setzt Pronovo nach Erhalt der vollständigen Inbetriebnahmemeldung anhand der beglaubigten Anlagedaten die definitive Höhe der Einmalvergütung fest.

Ein Gesuch um [GREIV](#) kann auch nach der Realisierung gestellt werden. Das Gesuchverfahren ist in diesen Fällen identisch zum [KLEIV](#) Verfahren.

⁸ Wenn für die Erstellung der Anlage die raumplanerischen Grundlagen geändert werden müssen gilt eine Frist von 6 Jahren (Art. 45 Abs. 1 lit. b [EnFV](#))

Nach der Inbetriebnahme der Anlage müssen folgende Unterlagen im Kundenportal erfasst werden:

- beglaubigte Anlagendaten (Beglaubigung) gem. [Kapitel 5](#)
- Für integrierte Anlagen (vgl. Art. 6 [EnFV](#)):
 - müssen mit der Inbetriebnahmemeldung (Beglaubigung) Fotos eingereicht werden, die den Solarstromgenerator während des Baus und nach der Fertigstellung zeigen und,
 - aus denen ersichtlich wird, dass eine integrierte Anlage vorliegt, dazu gehören beispielsweise Fotos der Randabschlüsse und der Gesamtfläche Art. 6 [EnFV](#)
- Abnahmeprotokoll mit detaillierter technischer Beschreibung oder Sicherheitsnachweis (SiNa) inkl. Mess- und Prüfprotokoll
- inkl. Fotos bei integrierten Anlagen
- allfällige Änderungen gegenüber den im Gesuch gemachten Angaben
- für Anlagen, für die der Parkflächenbonus beantragt wird: Fotos, aus denen ersichtlich wird, dass es sich um eine Anlage handelt, die über ebenerdigen dauerhaften, bisher nicht überdachten Parkplatzarealen, errichtet wurde.

3.3. Gesuch um HEIV (Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von weniger als 150 kW)

Für Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch, für die eine [HEIV](#) beantragt wird, gilt bis zu einer Leistung von weniger als 150 kW das gleiche Gesuchsverfahren, wie für [KLEIV](#) oder [GREIV](#).

3.4. Gebote für HEIV und GMP (Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 150 kW)

Für Anlagen ohne Eigenverbrauch ab einer Leistung von 150 kW wird die Höhe der Vergütung mittels Auktionen bestimmt. Die Betreiber solcher Anlagen können zwischen einer [HEIV](#) (vgl. [Kapitel 10](#)) und einer gleitenden Marktprämie wählen (vgl. [Kapitel 11](#)). Mit der Einreichung des Gebots für die eine oder andere Auktion wird automatisch das Wahlrecht ausgeübt (Art. 8 Abs. 1 Bst. b [EnFV](#)).

4. Eigenverbrauch

Stromproduzenten haben das Recht, die selbst produzierte Elektrizität vor Ort selbst zu verbrauchen, auch solche, die am [EVS](#) teilnehmen oder von der Einmalvergütung profitieren⁹. Dies gilt nicht für Photovoltaikanlagen, für die eine [HEIV](#) oder eine [GMP](#) beantragt wird.

4.1. Photovoltaikanlage mit Eigenverbrauch

Die von einer [KLEIV](#)- oder [GREIV](#)-Anlage produzierte Elektrizität kann für den Eigenverbrauch genutzt werden. Die Einmalvergütung richtet sich nach der installierten Leistung und wird von einem eventuellen Eigenverbrauch nicht beeinflusst.

⁹ [Richtlinie zur Energieförderungsverordnung \(EnFV\)](#), Allgemeiner Teil, Kap. 2.2

4.2. Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch

Anlagen, die mittels einer [HEIV](#) oder [GMP](#) gefördert werden, dürfen keinen Eigenverbrauch machen, da diese Anlagen von einem höheren Förderbeitrag profitieren können. Diese Anlagen sind während der ersten 20 Betriebsjahre zur Nettoeinspeisung verpflichtet (vgl. Art. 30a^{septies} Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 [EnEV](#)). Falls eine solche Anlage vor Ablauf der ersten 20 Betriebsjahre auf Eigenverbrauch umgestellt wird, wird bei einer Förderung durch [HEIV](#) die erhaltene Vergütung pro-rata zurückgefordert. Bei Anlagen, die am System der gleitenden Marktprämie teilnehmen, entfällt der Anspruch auf die gleitende Marktprämie (vgl. Art. 30^{ater} [EnEV](#)).

Grundvoraussetzung, damit eine Anlage mit einer [HEIV](#) oder der gleitenden Marktprämie gefördert werden kann ist, dass kein Eigenverbrauch stattfindet. Batteriespeicher können nur dann zum Einsatz kommen, wenn sichergestellt ist, dass kein Eigenverbrauch durchgeführt wird und sämtlicher zwischengespeicherter Strom ans Netz abgegeben wird.

4.3. EVS-Anlagen

Eigenverbrauch bei [EVS](#)-Anlagen ist möglich. Für die selbst verbrauchte Elektrizität wird jedoch keine Einspeisevergütung ausbezahlt.

4.4. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Informationen zum [ZEV](#) können der Richtlinie «Allgemeiner Teil»¹⁰ sowie dem Beglaubigungsleitfaden¹¹ entnommen werden.

5. Beglaubigung

Für die Beglaubigung gelten die Grundsätze aus dem Beglaubigungsleitfaden¹² und der Richtlinie «Allgemeiner Teil»¹³.

Werden bei einer [PV](#)-Anlage Wechselrichter ausgetauscht, so kann dies Pronovo per E-Mail oder Post mitgeteilt werden. Beträgt die Wechselrichterleistung neu mehr als 30 kVA, muss die Anlage neu eine Nettomessung aufweisen. Dies muss Pronovo mittels des Formulars «Beglaubigung der Änderung der Messanordnung» mitgeteilt werden. Es ist keine neue Beglaubigung der gesamten Anlage notwendig.

5.1. Beilage von Fotos bei integrierten Anlagen

Wird eine Beglaubigung für eine Anlage der Kategorie «integriert» eingereicht, so müssen diesem Gesuch zusätzlich Fotos beigelegt werden¹², die folgende Kriterien erfüllen:

- Farbfotos mit hoher Auflösung;
- Die Randabschlüsse müssen sichtbar sein;
- Es müssen die Solarstromgeneratoren während dem Bau sowie nach der Fertigstellung gezeigt werden. Die Fotos können auch nachträglich gemacht werden. In diesem Fall muss eines oder mehrere Module entfernt werden, damit die Unterkonstruktion gut erkennbar ist;
- Wichtige Anlageteile dürfen nicht durch Schnee, Bäume, etc. verdeckt werden;
- Die Bilder sollen die Anlage dokumentieren und die Module aus angemessener Entfernung zeigen;
- Je nach Fall können von Pronovo weitere Anforderungen gestellt werden.

¹⁰ Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnEV), Allgemeiner Teil

¹¹ Leitfaden zur Beglaubigung von Anlage- und Produktionsdaten

¹² Leitfaden zur Beglaubigung von Anlage- und Produktionsdaten

¹³ Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (EnEV), Allgemeiner Teil

5.2. Beilage von Fotos bei Anlagen mit Parkflächenbonus

Wird für eine Anlage ein Parkflächenbonus beantragt, so müssen diesem Gesuch zusätzlich Fotos beigelegt werden, die folgende Kriterien erfüllen:

- Es müssen Fotos beigelegt werden, aus denen ersichtlich wird, dass es sich um eine Anlage handelt, die über ebenerdigen dauerhaften, bisher nicht überdachten Parkplatzarealen, errichtet wurde.
- Je nach Fall können von Pronovo weitere Anforderungen gestellt werden.

6. Anlagenkategorien

PV-Anlagen werden je nach Bauart der Installation in die Kategorien der integrierten Anlagen und der angebauten oder freistehenden Anlagen eingeteilt¹⁴. Diese Kategorisierung kann bei PV-Anlagen eine Auswirkung auf die Vergütung haben.

6.1. Angebaute und freistehende Anlagen

Eine PV-Anlage gilt als angebaut, wenn sie keine konstruktive Komponente eines Gebäudes darstellt, d.h. keine typische Gebäudefunktion übernimmt¹⁵.

Freistehende Anlagen hingegen nutzen keine Gebäudekonstruktionen für ihren Aufbau.

6.2. Integrierte Anlagen

Um als integrierte Anlage zu gelten, muss eine PV-Anlage in ein Gebäude integriert sein und zusätzlich eine Doppelfunktion erfüllen, also neben der Energieproduktion dem Wetterschutz, dem Wärmeschutz oder der Absturzsicherung dienen¹⁶.

6.2.1. Kriterium Integriertheit ins Gebäude

Zunächst prüft Pronovo, ob die Anlage in das Gebäude eingebaut ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn bei einem bestehenden Dach die Dacheindeckung (z.B. Ziegel-, Eternit- oder Blechdach) entfernt wurde. Wird die Anlage auf einem bestehenden Dach errichtet, kann die Anlage nicht als in das Gebäude integriert gelten. Gleiches gilt, wenn die Dachabdeckung entfernt wird, aber umgehend mit einer neuen Abdeckung ersetzt wird. Die Dichtigkeit des darunterliegenden Dachs spielt dabei keine Rolle.

Das zur Seite Schieben von Kiesbedeckungen und Aufbringen von Modulkonstruktionen ohne feste Verbindung mit dem Gebäude werden ebenfalls als nicht integriert betrachtet.

Konstruktionen, welche nur den Anschein von Integriertheit erwecken (z.B. durch grossflächige Spenglereinfassungen oder breite Randabschlüsse) gelten nicht als integriert. Die Verwendung eines bestimmten, für integrierte PV-Anlagen geeigneten Produkts ist nicht entscheidend für die Qualifikation als integrierte Anlage.

Carports und weitere Unterstände in Massivbauweise (Beton, Mauerwerk, Massivholz) sind als Gebäude zu betrachten. In Skelettbauweise (Aluminium, Stahl, Holzpfosten) erstellte Konstruktionen, welche zu 50 % oder mehr offen gebaut sind, erfüllen die Gebäudeeigenschaft nicht.

¹⁴ Art. 6 EnFV

¹⁵ Vgl. SN EN 50583-1 «Photovoltaik im Bauwesen»

¹⁶ Art. 6 Abs. 2 EnFV

6.2.2. Kriterium Doppelfunktion

Die Doppelfunktion ist gegeben, wenn die ursprüngliche Funktion der Konstruktion nicht mehr erfüllt und dementsprechend ein Ersatz zwingend erforderlich ist, sofern ein Modul abgebaut wird.

Die Einhaltung von baulichen Anforderungen an die äusserste Gebäudehülle, wie z.B. Hagelfestigkeit oder die Einhaltung von Brandschutzvorschriften, gelten dabei nicht als Doppelfunktion.

Folgende Lösungen können grundsätzlich als integrierte Systeme gelten:

- Wetterschutz-Dach: Solarziegelsysteme; halbtransparente Oberlichtsysteme mit PV-Funktion; Solarmembranen und spezielle solare Böden auf Flachdächern. Ebenfalls existieren Systeme für die Integration herkömmlicher PV-Module.
- Wetterschutz Fassade: Hinterlüftete Fassadensysteme; halbtransparente Fenstersysteme mit PV-Funktion; Fassadenintegration zur Verdunkelung.
- Wärmeschutz: gedämmte PV-Kombielemente.
- Absturzsicherungen: Geländer aus PV-Modulen.

6.2.2.1. Wetterschutz Dach

Wetterschutz stellt eine notwendige Anforderung dar, die gewöhnlich von der Gebäudehülle erfüllt sein muss, z.B. durch die Bereitstellung eines adäquaten technologischen Bauteils während seiner Lebensdauer gemäss den geltenden Gebäudestandards. Eine der wichtigsten Anforderungen betrifft die Wasserdichtheit. Die wasserdichte Schicht muss gewährleisten, dass das Wasser nicht durch die Gebäudehülle dringt. So kann die Wasserdichtheit insbesondere dann als gegeben betrachtet werden, wenn die Module gegeneinander abgedichtet und so wasserundurchlässig sind.

Im Falle einer in ein Schrägdach integrierten PV-Anlage, ähnlich einer Ziegeloberfläche, muss die Wasserdichtheit grundsätzlich durch das PV-Modul gewährleistet werden. Systeme für die PV-Integration in Dächern, bei denen die Wasserdichtheit nicht oberhalb der Moduloberfläche, sondern unterhalb von ihr vorgesehen ist (mittels ergänzender Teile, z.B. Schichten, Membranen, etc., die vor Montage der Module auf dem Dach verteilt werden), werden nicht als integriert akzeptiert. Bei Befestigungssystemen, die aus einem Montagerahmen bestehen, kann ein kleinerer Anteil des Wassers auch zwischen den PV-Modulen durch das Montagesystem selbst abgeführt werden, solange ohne die PV-Module der Wetterschutz nicht garantiert wird. In diesen Fällen sind die Module als grossflächig wasserführend zu betrachten, auch wenn Wasser zu einem geringen Anteil über die Montagerahmen zwischen den Modulen abfließt.

Das gleiche Kriterium des Wetterschutzes wird auch für integrierte PV-Anlagen auf Flachdächern gestellt. BiPV¹⁷-Lösungen (wie z.B. solare Membrane oder solare Böden) werden nur dann als integriert akzeptiert, wenn sie die primäre konstruktive Schicht des Flachdaches darstellen, welche die Bedingung der Wasserdichtheit erfüllt. Werden die PV-Module entfernt, darf die Wasserdichtheit des Flachdaches nicht mehr gegeben sein.

Ausführungen, die durch Hinzufügen von Regenrinnen oder Metallverzierungen nur die visuellen Aspekte lösen wollen (z.B. bei den Dachkanten) (um den optischen Eindruck eines komplett dachintegrierten Systems zu vermitteln), gelten nicht als integrierte Anlagen.

17 Building integrated photovoltaics

Anlagen, welche auf bestehende Dächer aufgebaut sind, gelten nicht als integrierte Anlagen (siehe auch [Kapitel 6.2.](#)).

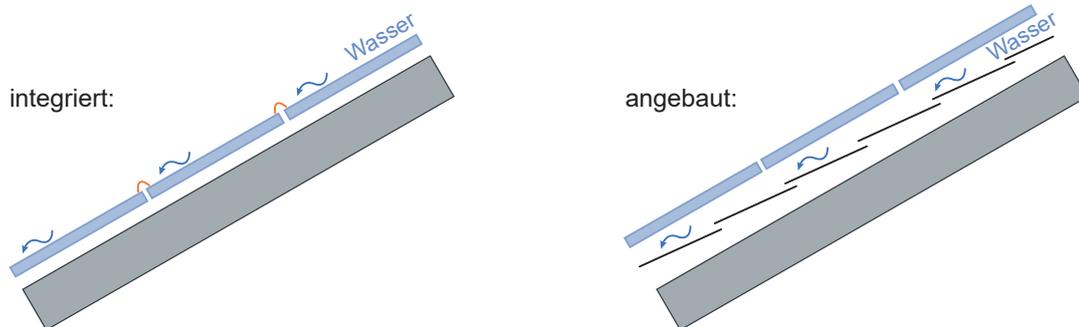


Abbildung 4: Anlagenkategorie integriert und angebaut

6.2.2.2. Wetterschutz Fassade

Bei Fassadensystemen müssen die PV-Module die externe Schutzschicht ersetzen. PV-Module müssen Teil des Fassadensystems sein und dürfen nicht ohne Beeinträchtigung der primären Qualität/ Funktion der Hülle entfernt werden können. Folglich sind PV-Module, welche einfach auf ein bereits komplettes und funktionierendes Fassadensystem angebracht werden, nicht integriert, weil die PV-Anlage keine Doppelfunktion übernimmt. Die Fassadensysteme müssen ihre Funktion als Wetterschutz analog der Dachsysteme erfüllen. In Einzelfällen kann ein Abstand von wenigen Millimetern zwischen den installierten Fassaden-Modulen erforderlich sein. Aufgrund ihrer vertikalen Montageposition ist der Wassereintritt in den Zwischenräumen höchstens minimal und die Doppelfunktion (Energie + Wetterschutz) in diesem Fall erfüllt.

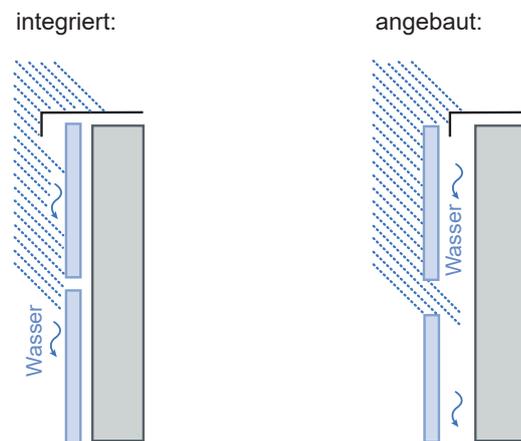


Abbildung 5: Wetterschutz

6.2.2.3. Wärmeschutz

Der Wärmeschutz wird definiert als die Fähigkeit einer gebäudeintegrierten PV-Anlage, entweder in der Fassade oder im Dach einen massgeblichen Beitrag zur Isolation der Gebäudehülle zu leisten. In der Inbetriebnahmemeldung ist darzulegen, wie der Wärmeschutz konstruiert ist. Eine Wärmegewinnung (z.B. für die Heutrocknung oder andere Zwecke) gilt nicht als Wärmeschutz.

6.2.2.4. Absturzsicherung

Als Funktion der Absturzsicherung werden Elemente eines Gebäudes verstanden, welche die Personensicherheit des Gebäudes gewährleisten. Die PV-Module müssen andere traditionelle Komponenten (wie z.B. ein Geländer) vollständig ersetzen und dürfen nicht nachträglich auf bereits bestehende Strukturen installiert worden sein. Die Doppelfunktion ist nur erfüllt, wenn durch das Entfernen der PV-Module die physische Sicherheit von Personen nicht mehr garantiert wäre.

7. Berechnung des EVS-Vergütungssatzes

7.1. Grundanlage

Für die Berechnung des Vergütungssatzes ist die Anlagenleistung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme massgebend. Wird die Leistung der Anlage später erhöht, gilt dies als Erweiterung. Wird die installierte Modulleistung durch Ersatz, Zubau oder Abbau verändert, so ist dies Pronovo mitzuteilen und die Anlage muss neu beglaubigt werden (siehe Kapitel 5).

Für die Festsetzung des Vergütungssatzes ist jeweils auf das zum Zeitpunkt der Aufnahme geltende Recht abzustützen, der Vergütungssatz errechnet sich entsprechend nach Anhang 1.2 der EnFV¹⁸. Die Berechnung der Grundvergütung erfolgt anteilmässig nach den Leistungsklassen.

Berechnungsbeispiel für den Vergütungssatz (Inbetriebnahme am 10. August 2015, Aufnahme ins EVS 1. Juli 2019) einer Anlage mit einer Leistung von 312 kW:

100 kW	*	16,0 Rp./kWh	=	1600,0
+ 212 kW	*	15,0 Rp./kWh	=	3180,0
Σ (alle)			=	4780,0
÷		312 kW	=	15,3 Rp./kWh

Tabelle 2: Beispiel Berechnung EVS-Vergütungssatz

7.2. Erweiterungen

Wird eine EVS-Anlage erweitert, so wird nach dem zum Zeitpunkt der Erweiterung geltenden Recht ein Vergütungssatz für die Erweiterung errechnet. Aus diesem und dem Vergütungssatz der Grundanlage wird darauf ein Mischvergütungssatz errechnet. Dies gilt für sämtliche Erweiterungen:

$$V_{Misch} = \frac{\sum_{i=1}^n V_i * P_i}{\sum_{i=1}^n P_i} = \frac{V_1 * P_1 + V_2 * P_2 + \dots + V_n * P_n}{P_{tot}}$$

Wobei

V_{Misch} :	Mischvergütungssatz
V_i	Vergütungssatz eines Anlagenteils i
P_i	Leistung eines Anlagenteils i

¹⁸ Bzw. nach Anhang 1.2 der zum Zeitpunkt des definitiven Bescheids (Aufnahme in die KEV vor 2018) gültigen Version der aEnV. Siehe Übergangsbestimmungen in Anhang 1.2 Ziff. 5.1 EnFV..

7.2.1. Nachträgliche Erweiterungen

Wird eine Anlage, die bereits am EVS teilnimmt, erweitert, wird der Vergütungssatz als Mischtarif neu berechnet. Seit dem 1. Januar 2018 beträgt der Vergütungssatz für die Erweiterung oder Erneuerung dabei 0 Rp./kWh. Wurde die Anlage aus Kapitel 7.1. also am 5. August 2019 um 150 kW erweitert, so ändert sich Ihr Vergütungssatz wie folgt:

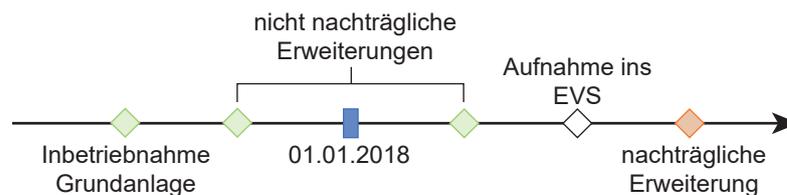
	312 kW	*	15,3 Rp./kWh	=	4773,6
+	150 kW	*	0,0 Rp./kWh	=	0,0
Σ (alle)					= 4773,6
÷	462 kW			=	10,3 Rp./kWh

Tabelle 3: Beispiel Berechnung EVS-Vergütungssatz bei nachträglicher Erweiterung

7.2.2. Nicht nachträgliche Erweiterungen

Nicht nachträgliche Erweiterungen im Sinne von Art. 28 EnFV sind Erweiterungen von EVS-Anlagen, die bereits vor der Aufnahme der Grundanlage ins EVS in Betrieb genommen wurden.

Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2017 ins EVS aufgenommen wurden, gilt: Wenn die Erweiterung vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurde, kommen die Vergütungssätze gemäss der Energieverordnung (aEnV) vom 7. Dezember 1998, in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung zur Anwendung¹⁹.



Wenn die Erweiterung ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurde, gelten für die Vergütungssätze die Bestimmungen nach der EnFV zum Zeitpunkt der Aufnahme ins EVS.

Wird eine Erweiterung bereits vor der Aufnahme der Grundanlage Anlage ins EVS²⁰ in Betrieb genommen, so ergibt sich der Mischvergütungssatz beispielsweise wie folgt:

Grundanlage: Inbetriebnahme: 16.12.2015; Leistung: 52 kW → 14,8 Rp./kWh

Erweiterung: Inbetriebnahme: 22.05.2018; Leistung: 76 kW → 11,0 Rp./kWh

Damit ergibt sich folgender Mischvergütungssatz:

	52 kW	*	14,8 Rp./kWh	=	796,6
+	76 kW	*	11,0 Rp./kWh	=	836,0
Σ (alle)					= 1605,6
÷	128 kW			=	12,5 Rp./kWh

Tabelle 4: Beispiel Berechnung EVS-Vergütungssatz bei nicht nachträglicher Erweiterung

¹⁹ Anhang 1.2 Ziff. 5.1 EnFV.

²⁰ Zeitpunkt des definitiven Bescheids oder der definitiven Verfügung.

8. Berechnung der EIV

Die Höhe der Einmalvergütung ist insbesondere vom Inbetriebnahmedatum, der Anlagenkategorie und der Leistung der Anlage abhängig.

Die Einmalvergütung setzt sich aus einem Grund- und einem Leistungsbeitrag pro kW installierter Leistung zusammen²¹. Wobei der Grundbeitrag seit dem 1. April 2024 0 Franken beträgt. Der Leistungsanteil wird wiederum anteilmässig nach den Leistungsklassen berechnet (s. nachfolgendes Beispiel).

Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW kann ein Gesuch um KLEIV gestellt werden. Je nach Kategorie (angebaut, freistehend oder integriert) ist für die Festsetzung der Einmalvergütung ein unterschiedlicher Ansatz vorgesehen.

Für Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW mit Inbetriebnahmedatum ab dem 1. Januar 2013 kann ein Gesuch um GREIV gestellt werden. Integrierte Anlagen, die ab dem 1. Januar 2013 und vor dem 1. April 2025 in Betrieb genommen wurden, erhalten für die gesamte Anlagenleistung lediglich den Vergütungssatz für angebaute Anlagen (keine Unterscheidung zwischen angebaut und integriert). Für GREIV Anlagen, die ab dem 1. April 2025 in Betrieb genommen werden, ist je nach Kategorie (angebaut oder integriert) ein unterschiedlicher Ansatz vorgesehen.

Photovoltaikanlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb gehen und ohne Eigenverbrauch betrieben werden, also die gesamte Nettoproduktion ins öffentliche Netz einspeisen, können durch eine HEIV gefördert werden (siehe Kapitel 3.3.).

8.1. Leistungsverzicht für GREIV-Anlagen

Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW können auch ein Gesuch um KLEIV stellen, wenn auf den Leistungsbeitrag für die Leistung ab 100 kW verzichtet wird²².

8.2. Erhebliche Erweiterungen

Eine erhebliche Erweiterung einer EIV-Anlage liegt dann vor, wenn die Leistungssteigerung mindestens 2 kW beträgt und die Erweiterung nicht separat gemessen wird²³. Für erhebliche Erweiterungen wird ein Leistungsbeitrag im Umfang der Leistungssteigerung gewährt, ein Grundbeitrag wird nicht entrichtet. Die Berechnung der Vergütung erfolgt getrennt von der Vergütungsberechnung der Grundanlage, beginnt also wieder in der ersten Leistungsklasse bei einer Leistung von 0 kW. Erhebliche Erweiterungen von EIV-Anlagen erhalten im Kundenportal keine eigenen Messpunktbezeichnungen. EIV-Erweiterungen nutzen die Messpunktbezeichnungen der Grundanlage. Das heisst, die Energiedatenerfassung und HKN-Ausstellung wird der Projektnummer der Grundanlage zugeordnet.

Beispiel: Erweiterung einer angebauten Anlage von 60 kW, Inbetriebnahme am 06.02.2014, durch eine integrierte Anlage von 10 kW mit Inbetriebnahme am 27.09.2019:

Grundanlage					CHF	1'400.00
	+	29,999 kW	*	CHF 850.00	CHF	25'499.15
		30,001 kW	*	CHF 650.00	CHF	19'500.65
Erweiterung						
	+	10,000 kW	*	CHF 380.00	= CHF	3'800.00
Σ (alle)					= CHF	50'199.80

Tabelle 5: Beispiel Berechnung EIV-Betrag mit einer Erweiterung

²¹ Art. 38 Abs. 1 EnFV
²² Ziff. 2 Anhang 2.1 EnFV
²³ Art. 37 EnFV

Wird eine Anlage innerhalb eines kurzen Zeitraums gestaffelt in Betrieb genommen, muss nachgewiesen werden (z.B. mittels Bauabrechnung), dass es sich bei den verschiedenen Etappen um einzelne Erweiterungen handelt, diese also jeweils separat geplant und ausgeführt wurden.

9. Bonus

9.1. Neigungswinkelbonus

Für integrierte Anlagen, die ab dem 1. Januar 2022 in Betrieb genommen wurden und einen Neigungswinkel von mindestens 75° aufweisen, wird ein Neigungswinkelbonus gewährt (vgl. Art. 38 Abs. 1^{bis} i.V.m. Art. 30c Abs. 2 lit. a i.V.m. Anhang 2.1 Ziff. 2.7.1 [EnFV](#)).

Seit dem 1. Januar 2023 wird auch für Anlagen der Anlagenkategorie angebaut und freistehend ein Neigungswinkelbonus gewährt (vgl. Art. 38 Abs. 1^{bis} i.V.m. Art. 30c Abs. 2 lit. b i.V.m. Anhang 2.1 Ziff. 2.7.2 [EnFV](#)).

9.2. Höhenbonus

Für Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum ab dem 1. Januar 2023, mit einer Leistung von mindestens 150 kW und einem Standort auf einer Höhe von mindestens 1'500 m ü.M. wird der Leistungsbeitrag um einen Höhenbonus erhöht (vgl. Art. 38 Abs. 1^{bis} i.V.m. Art. 30c Abs. 2 lit. c [EnFV](#)). Weitere Voraussetzungen sind dabei, dass die Anlage ausserhalb der Bauzone und nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert realisiert wurde. Der Nachweis, dass die Anlage nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert wurde, ist mittels Fotos zu erbringen.

9.3. Parkflächenbonus

Ein Parkflächenbonus kann für grosse Photovoltaikanlagen (≥100 kW) gewährt werden, die über dauerhaften, bisher nicht überdachten Parkplatzarealen installiert werden (vgl. Art. 38 Abs. 1^{bis} i.V.m. Art. 30c Abs. 2 Bst. d und Anhang 2.1 Ziffer 2.7.3 [EnFV](#)). Das Wort «Parkplatzareal» bedeutet, dass die Fläche grundsätzlich zum Abstellen von Fahrzeugen bestimmt und ebenerdig ist.

Bei Anlagen, die teilweise über einem Parkplatzareal errichtet werden und teilweise nicht, kann nur der Teil, der sich über dem Parkplatzareal befindet, von einem Bonus profitieren. Da der Bonus nur für grosse Anlagen gewährt wird, muss der Teil, der sich über dem Parkplatzareal befindet, eine Leistung von mindestens 100 kW aufweisen.

Dem Gesuch um bzw. dem Gebot für die Förderung von Anlagen, für die der Parkflächenbonus beantragt wird, sind Fotos beizulegen, aus denen ersichtlich wird, dass es sich um eine Anlage handelt, die über einem ebenerdigen dauerhaften, bisher nicht überdachten Parkplatzareal errichtet werden soll.

10. Auktionen für die Einmalvergütung von Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch

An den [PV](#)-Auktionen für die Förderung durch Einmalvergütung können [PV](#)-Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer installierten Anlagenleistung ab 150 kW teilnehmen. Für diese Anlagen besteht alternativ die Möglichkeit, an den Auktionen für eine gleitende Marktprämie teilzunehmen (vgl. Ziffer 10). Das Bundesamt für Energie (BFE) legt jeweils das Zeitfenster, das Auktionsvolumen und den Gebotshöchstwert einer Auktionsrunde fest. Pronovo veröffentlicht die entsprechenden Auktionsbedingungen (vgl. Art. 46a i.V.m. Art. 30cbis und Art. 30cter [EnFV](#)).

Die Gebote können jeweils während 14 Kalendertagen eingereicht werden. Vor diesem «Gebotszeitfenster» können im Kundenportal bereits Gebote inkl. der ggf. notwendigen Formulare («Vollmachtsformular», «Zustimmung der Grundeigentümerschaft» und Abtretungserklärung (Zession) vorerfasst werden.

10.1. Teilnahmevoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Anlagenleistung muss mindestens 150 kW betragen.
- Die Anlage muss während mindestens 20 Jahren ohne jeglichen Eigenverbrauch betrieben werden. Der produzierte Strom muss vollumfänglich ins Netz eingespeist werden.
- Mit dem Bau der PV-Anlage darf erst nach Zuschlagserteilung begonnen werden. Die Realisierungsfrist beträgt 24 Monate ab Rechtskraft der Zuschlagserteilung. Das bedeutet, dass die rechtmässigen Baubewilligungen – sofern erforderlich – bei Gebotseinreichung idealerweise bereits vorliegen. Ebenso sollten sonstige Voraussetzungen für die Erstellung der PV-Anlage, einschliesslich der technischen Voraussetzungen und Lieferzeiten (z.B. Transformator), geklärt sein.
- Pro Grundstück und Auktionsrunde darf nur ein Gebot abgegeben werden.
- Pro Auktionsrunde darf pro Grundstück nur für eine Auktionsvariante (Einmalvergütung oder gleitende Marktprämie) ein Gebot abgegeben werden.
- Vor der Gebotsabgabe ist eine Teilnahmegebühr von CHF 300 zu entrichten.

10.2. Auktionsverfahren

Pronovo gibt die Auktionsbedingungen inklusive die mit dem Gebot einzureichenden Angaben und Unterlagen in der Ausschreibung bekannt. Dabei werden die Anforderungen an ein vollständiges Gebot voraussichtlich den Anforderungen an ein vollständiges Gesuch um GREIV entsprechen (vgl. Kapitel 3.2.). Zusätzlich muss jedoch der angebotene Preis in Franken pro kW Leistung angegeben werden.

Nach Ablauf des Zeitfensters der Auktion prüft Pronovo die eingegangenen Gebote auf Vollständigkeit und Korrektheit. Auf unvollständige Gebote oder auf Gebote mit Formfehlern (z.B. fehlende Unterschriften auf Vollmachten, etc.) sowie auf Gebote, für welche die Teilnahmegebühr nicht einbezahlt wurde, wird nicht eingetreten. Eine Neueinreichung dieser Gebote ist frühestens in der nächsten Auktionsrunde möglich, unter erneuter Entrichtung der Teilnahmegebühr von CHF 300.

Unterschreitet die gesamte Leistung der Gebote, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, das ausgeschriebene Auktionsvolumen, so wird das ursprüngliche Auktionsvolumen nachträglich automatisch auf 90 Prozent der gültig angebotenen Leistung gekürzt.

10.3. Teilnahmegebühr, Zuschlag und Realisierung der Anlage, für die der Zuschlag ab dem 1. Januar 2025 erteilt wird

Wer ein Gebot in einer Auktionsrunde abgibt, muss innerhalb der Gebotsfrist eine Teilnahmegebühr in der Höhe von CHF 300 entrichten. Diese Gebühr wird in keinem Fall zurückerstattet.

Die günstigsten Gebote, die innerhalb des ausgeschriebenen Auktionsvolumens Platz finden, erhalten den Zuschlag. Sobald die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwächst, beginnt die Realisierungsfrist von 24 Monaten (vgl. Art. 46d Absatz 1 EnFV). Die Inbetriebnahme ist Pronovo spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme zu melden.

Wenn ein Gebot nach der Zuschlagserteilung nicht in Betrieb genommen wird, ist die Teilnahme an Auktionen für die Einmalvergütung oder die gleitende Marktprämie für Photovoltaikanlagen auf demselben Grundstück während fünf Jahren, nachdem die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwachsen ist, ausgeschlossen.

Die Einmalvergütung entspricht maximal der angegebenen Anlagenleistung in kW multipliziert mit dem Gebot in CHF/kW. Sie wird spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahmemeldung der Anlage ausbezahlt.

Wird die Anlage mit einer höheren Leistung realisiert als im Gebot angegeben, so erhöht sich die Fördersumme nicht. Ist die Leistung der Anlage kleiner als im Gebot angegeben, so wird die Einmalvergütung nur für die tatsächlich installierte Leistung ausbezahlt (Art. 46e Abs. 2 und 3 [EnFV](#)).

Erfüllen die Anlagen die Anspruchsvoraussetzungen für Boni (Parkflächen-, Neigungswinkel-, Höhenbonus), werden diese zusätzlich zum gebotenen Ansatz vergütet. Die Bonuszahlungen sind nicht Teil der Auktionsgebote.

10.4. Sicherheitsleistung und Realisierung bei Anlagen, für die der Zuschlag bis zum 31. Dezember 2024 erteilt wurde

Für die bis Ende 2024 durchgeführten Auktionsrunden gilt das bis dahin geltende Recht. Die Teilnehmenden mit den günstigsten Geboten, die innerhalb des ausgeschriebenen Auktionsvolumens Platz fanden, wurden aufgefordert, eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung betrug 10 Prozent dessen, was die Einmalvergütung für die gesamte von ihnen gebotene Leistung betragen würde. Wurde diese Sicherheitsleistung fristgerecht innerhalb von 21 Kalendertagen nach der Zahlungsaufforderung hinterlegt, so wurde der Zuschlag für das Gebot erteilt. Sobald die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwuchs, begann die Realisierungsfrist von 24 Monaten (vgl. Art. 46d Absatz 1 [EnFV](#)).

Die hinterlegte Sicherheit wird zusammen mit der Einmalvergütung zurückbezahlt, soweit sie nicht gestützt auf Art. 46e oder 46f der per Ende 2024 geltenden Fassung der [EnFV](#) (aEnFV) ganz oder teilweise einbehalten wird (Art. 46g Abs. 2 aEnFV).

Pronovo kann gemäss Art. 46f Abs. 3 aEnFV die hinterlegte Sicherheitsleistung als Sanktion ganz oder teilweise zugunsten des Netzzuschlagsfonds einbehalten, wenn die Inbetriebnahmemeldung nicht spätestens drei Monate ab der Inbetriebnahme erfolgt. Gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision der Energieförderungsverordnung (November 2022) wird bezüglich Art. 46f Abs. 3 aEnFV präzisiert, dass mit dieser Möglichkeit der ganzen oder teilweisen Einbehaltung der Sicherheitsleistung ab dem vierten Monat nach Inbetriebnahme der Anlage «deutlich gemacht werden [soll], wie wichtig es ist, dass auch die Frist zur Inbetriebnahmemeldung eingehalten wird» (Seite 14 des erläuternden Berichts). Bei nicht fristgerechter Inbetriebnahmemeldung behält Pronovo deshalb 5 % der hinterlegten Sicherheit pro vollen Monat ab dem 4. Monat nach Inbetriebnahme bis zur Inbetriebnahmemeldung zugunsten des Netzzuschlagsfonds ein.

Beispiel: Eine Anlagenbetreiberin meldet eine Anlage mit einer Leistung von 350 kW an und bietet 400 CHF/kW. Die Sicherheitsleistung berechnet sich dann wie folgt:

a) Berechnung der maximalen Einmalvergütung sowie der Sicherheitsleistung

Die Auszahlung entspricht maximal der angegebenen Anlagenleistung in kW multipliziert mit dem Gebot in CHF/kW. Sie wird nach der Inbetriebnahmemeldung der Anlage ausbezahlt.

Maximale Einmalvergütung

$$350 \text{ kW} * 400.00 \text{ CHF/kW} = \text{CHF } 140'000$$

Fällige Sicherheitsleistung

$$10 \% * 140'000 \text{ CHF} = \text{CHF } 14'000$$

Wird die Anlage mit der angebotenen Leistung realisiert, erhält der Anlagenbetreibende die Einmalvergütung ausbezahlt und zusätzlich die hinterlegte Sicherheitsleistung zurückerstattet.

b) Realisierung mit einer Leistung bis zu 10 % geringer als im Gebot angegeben

Ist die Leistung der Anlage nach der Inbetriebnahme bis zu 10 % geringer als im Gebot angegeben, wird die definitive Einmalvergütung entsprechend gekürzt.

Angegebene Anlagenleistung: 350 kW

Realisierte Anlagenleistung: 320 kW

Definitive Einmalvergütung

$$320 \text{ kW} * 400.00 \text{ CHF/kW} = \text{CHF } 128'000$$

Zusätzlich wird die Sicherheitsleistung vollständig zurückerstattet.

c) Realisierung mit einer Leistung über 10 % geringer als im Gebot angegeben

Liegt jedoch die Leistung der Anlage nach Inbetriebnahme mehr als 10 % tiefer als im Gebot angegeben, so wird auch die hinterlegte Sicherheitsleistung anteilig einbehalten.

Angegebene Anlagenleistung: 350 kW

Realisierte Anlagenleistung: 300 kW

Definitive Einmalvergütung

$$300 \text{ kW} * 400.00 \text{ CHF/kW} = \text{CHF } 120'000$$

Zurückgezahlte Sicherheitsleistung

$$300 \div 350 * 14'000 \text{ CHF} = \text{CHF } 12'000$$

Von der hinterlegten Sicherheitsleistung (in diesem Beispiel CHF 14'000) werden nur CHF 12'000 zurückbezahlt. Die Differenz von CHF 2'000 werden zu Gunsten des Netzzuschlagsfonds einbehalten.

d) Realisierung mit einer höheren Leistung als im Gebot angegeben

Wird die Anlage mit einer höheren Leistung realisiert als im Gebot angegeben, so erhöht sich die Fördersumme nicht. In oberem Beispiel würde die definitive Einmalvergütung weiterhin maximal CHF 140'000 betragen.

Die hinterlegte Sicherheitsleistung wird in diesem Fall vollumfänglich rückerstattet.

10.5. Auszahlung von Parkflächen-, Neigungswinkel- und Höhenbonus

Zum im Gebot angegebenen Ansatz werden – bei erfüllten Voraussetzungen nach Art. 30c Abs. 2 [EnFV](#) – zusätzlich ein Neigungswinkel-, ein Höhen- sowie ein Parkflächenbonus in CHF/kW gewährt (vgl. Art. 38a Abs. 4 i.V.m. Art. 30c Abs. 2 [EnFV](#); Art. 38a Abs. 5 i.V.m. Anhang 2.1 Ziff. 2.7 [EnFV](#)).

10.6. Rückzahlung bei frühzeitigem Abbau

Beim Abbau einer mit einer [HEIV](#) geförderten Anlage vor Ablauf der 20-jährigen Betriebspflicht, gelten dieselben Regelungen wie beim Abbau einer herkömmlichen [EIV](#)-Anlage (siehe [Kapitel 12.2.1.](#)).

11. PV-Auktionen für die gleitende Marktprämie

Für die Erstellung neuer Photovoltaikanlagen oder die erhebliche Erweiterung oder Erneuerung von Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 150 kW kann eine gleitende Marktprämie in Anspruch genommen werden (Art. 29a Abs. 1 Bst. c [EnG](#)). Im Modell der gleitenden Marktprämie bestimmt sich die Förderung anhand der eingespeisten Elektrizität, die in Rappen pro kWh über eine fixe Dauer von 20 Jahren vergütet wird. Die gleitende Marktprämie wird mittels Auktionen festgesetzt.

Als neue Anlagen gelten Anlagen, die nach dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen werden (vgl. Art. 29a Abs. 2 [EnG](#)). Mit dem Bau der Anlage darf nicht vor dem Zuschlag begonnen werden.

Betreiber von Anlagen, die sowohl Anspruch auf die Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie als auch auf eine Einmalvergütung haben, können wählen, welchen Anspruch sie geltend machen wollen (Art. 29b Abs. 1 [EnG](#)). Dieses Wahlrecht wird mit der Gebotseinreichung für die eine oder die andere Auktion automatisch ausgeübt und gilt auch für weitere erhebliche Erneuerungen oder Erweiterungen dieser Anlage (Art. 8 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 [EnFV](#)).

11.1. Teilnahmevoraussetzungen

Für die Auktionen für die gleitende Marktprämie gelten die gleichen Teilnahmevoraussetzungen wie bei den Auktionen der Einmalvergütung.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Anlagenleistung muss mindestens 150 kW betragen.
- Die Anlage muss während mindestens 20 Jahren ohne jeglichen Eigenverbrauch betrieben werden. Der produzierte Strom muss vollumfänglich ins Netz eingespeist werden.
- Mit dem Bau der [PV](#)-Anlage darf erst nach Zuschlagserteilung begonnen werden. Die Realisierungsfrist beträgt 24 Monate ab Rechtskraft der Zuschlagserteilung. Das bedeutet, dass die rechtskräftigen Baubewilligungen – sofern erforderlich – bei Gebotseinreichung idealerweise bereits vorliegen. Ebenso sollten sonstige Voraussetzungen für die Erstellung der [PV](#)-Anlage, einschliesslich der technischen Voraussetzungen und Lieferzeiten (z.B. Transformator), geklärt sein. Pro Grundstück und Auktionsrunde darf nur ein Gebot abgegeben werden.

- Pro Auktionsrunde darf pro Grundstück nur für eine Auktionsvariante (Einmalvergütung oder gleitende Marktprämie) ein Gebot abgegeben werden.
- Vor der Gebotsabgabe ist eine Teilnahmegebühr von 300 Franken zu entrichten.

11.2. Auktionsverfahren

Pronovo gibt die Auktionsbedingungen inklusive die mit dem Gebot einzureichenden Angaben und Unterlagen in der Ausschreibung bekannt. Dabei werden die Anforderungen an ein vollständiges Gebot voraussichtlich den Anforderungen an ein vollständiges Gesuch um GREIV entsprechen (vgl. Kapitel 3.2.). Zusätzlich muss jedoch der angebotene Preis in Rappen pro kWh Leistung angegeben werden.

Nach Ablauf der Frist für die Gebotsabgabe prüft Pronovo die eingegangenen Gebote auf Vollständigkeit und Korrektheit. Auf unvollständige Gebote oder auf Gebote mit Formfehlern (z.B. fehlende Unterschriften auf Vollmachten, etc.) sowie auf Gebote, bei welchen die Teilnahmegebühr nicht einbezahlt wurde, wird nicht eingetreten. Eine Neueinreichung ist frühestens in der nächsten Auktionsrunde möglich.

Unterschreitet die gesamte Leistung der Gebote, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, das ausgeschriebene Auktionsvolumen, so wird das Auktionsvolumen nachträglich automatisch auf 90 Prozent dieser angebotenen Leistung gekürzt.

11.3. Teilnahmegebühr und Realisierung der Anlage

Wer ein Gebot in einer Auktionsrunde abgibt, muss innerhalb der Gebotsfrist eine Teilnahmegebühr in der Höhe von CHF 300 entrichten. Diese Gebühr wird in keinem Fall zurückerstattet.

Die günstigsten Gebote, die innerhalb des ausgeschriebenen Auktionsvolumens Platz finden, erhalten den Zuschlag. Sobald die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwächst, beginnt die Realisierungsfrist von 24 Monaten. Die Inbetriebnahme ist Pronovo spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu melden (vgl. Art. 30cquinquies Abs. 1 und 3 EnFV).

Wenn ein Gebot nach der Zuschlagserteilung nicht in Betrieb genommen wird, ist die Teilnahme an Auktionen für die Einmalvergütung oder die gleitende Marktprämie für Photovoltaikanlagen auf demselben Grundstück während fünf Jahren, nachdem die Zuschlagserteilung in Rechtskraft erwachsen ist, ausgeschlossen.

Erfüllt die Anlage nach der Inbetriebnahme die Anspruchsvoraussetzungen, so verfügt Pronovo den Eintritt ins System der gleitenden Marktprämie. Andernfalls widerruft Pronovo den Zuschlag. Dasselbe gilt, wenn die Inbetriebnahme nicht innert Frist erfolgt oder der Standort der Anlage nicht dem im Gebot angegebenen entspricht. Wird die Anlage mit einer höheren Leistung realisiert als im Gebot angegeben, so wird nur für den Anteil der Produktion eine gleitende Marktprämie ausgerichtet, der der im Gebot angegebenen Leistung entspricht.

Erfüllt die Anlage die Anspruchsvoraussetzungen für Boni (Parkflächen-, Neigungswinkel-, Höhenbonus), werden diese zusätzlich zum gebotenen Ansatz vergütet. Die Bonuszahlungen sind nicht Teil der Auktionsgebote.

11.4. Nachträgliche Erweiterungen und Erneuerungen

Der Betreiber einer Anlage, für die er eine gleitende Marktprämie erhält, hat Pronovo nachträgliche Erweiterungen oder Erneuerungen mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme zu melden. Die Vergütungsdauer wird durch eine nachträgliche Erweiterung oder Erneuerung nicht verlängert. Der Anteil, der mit der gleitenden Marktprämie zu vergütenden Elektrizität wird nach einer nachträglichen Erweiterung oder Erneuerung überprüft und den neuen Verhältnissen angepasst. Erfolgt die Meldung nicht oder nicht fristgerecht, so hat der Betreiber der Pronovo die Differenz zwischen der erhaltenen Vergütung und der Vergütung, die ihm gestützt auf die Anpassung zusteht, ohne Zins zurückzuerstaten (Art. 30a^{bis} EnFV).

11.5. Dauer, Ausschluss und Austritt aus dem System der gleitenden Marktprämie

Die gleitende Marktprämie wird über 20 Jahre – gerechnet ab der tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage, der erheblichen Erweiterung oder Erneuerung – ausgerichtet und kann nicht unterbrochen werden. Diese Dauer läuft auch dann, wenn ein Betreiber noch keine Vergütung erhält (Art. 30a^{septies} Abs. 1 und 2 EnFV), weil er beispielsweise die Inbetriebnahmemeldung nicht fristgerecht eingereicht hat.

Pronovo verfügt den Ausschluss eines Betreibers aus dem System der gleitenden Marktprämie, wenn Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen (Art. 30a^{quater} EnFV):

- wiederholt nicht eingehalten werden und deswegen während drei Kalenderjahren in Folge kein Anspruch auf die gleitende Marktprämie bestand (vgl. Art. 30a^{ter} Abs. 1 EnFV);
- nach Ablauf einer Frist für die Umsetzung von Massnahmen, zur Wiedereinhaltung der Anspruchsvoraussetzungen oder Mindestanforderungen nicht während eines ganzen Kalenderjahres eingehalten worden sind (vgl. Art. 30a^{ter} Abs. 3 EnFV).

Ein Austritt aus dem System der gleitenden Marktprämie ist nicht zulässig (Art. 30a^{quater} Abs. 2 EnFV).

12. Ausserbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme

Ausserbetrieb- und Wiederinbetriebnahmen gelten als Änderungen an der Anlage und müssen deshalb Pronovo in jedem Fall gemeldet werden.²⁴

12.1. EVS-Anlage

Wechselt durch einen Wiederaufbau die Anlagenkategorie nach Kapitel 6, so wird die Anlage nach Einreichung der neuen Beglaubigung für die bisherige Leistung grundsätzlich mit dem bestehenden Vergütungssatz weitervergütet. Von diesem Grundsatz besteht folgende Ausnahme: Sofern die bestehende Anlage als integrierte Anlage vergütet wurde und nun durch eine lediglich angebaute Anlage ersetzt wird, wird der Vergütungssatz entsprechend angepasst. Es wird bei der Festsetzung auf das Inbetriebnahmedatum der ursprünglichen Anlage abgestellt, jedoch ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der angebauten Anlage der Tarif für angebaute Anlagen vergütet. Es kommt die Verordnung zur Anwendung, welche im Zeitpunkt der Aufnahme der Anlage ins EVS in Kraft war, und innerhalb dieser ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ursprünglichen Anlage massgebend für die Tariffestsetzung. Die Vergütungsdauer verlängert sich dabei nicht.

Falls die Anlage mehr Leistung erbringt als die bisherige Anlage, gilt die zusätzliche Leistung als Erweiterung der bestehenden Anlage.

²⁴ Art. 2 Abs. 4 HKS.

12.2. EIV-Anlage

Beim Abbau einer mit einer EIV geförderten Anlage muss folgendes beachtet werden:

12.2.1. Abbau ohne Wiederaufbau

Ist kein späterer Wiederaufbau geplant, so wird die Einmalvergütung per Datum der Ausserbetriebnahme widerrufen. Pronovo fordert die zu viel ausbezahlte Vergütung anteilmässig zurück. Die Rückforderung berechnet sich gemäss dem Zeitraum, in welchem die Anlage in Betrieb war und der Betriebsdauer, welche hätte erreicht werden müssen. Der Anlagenbetreiber oder die Anlagenbetreiberin muss gemäss geltendem Recht die PV-Anlage während mindestens 20 Jahren betreiben. Für Anlagen, welchen die Einmalvergütung vor dem 1. Januar 2018 verfügt wurde, beträgt diese Dauer zehn Jahre. Für Anlagen, welchen die Einmalvergütung zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2024 verfügt wurde, beträgt diese Dauer 15 Jahre. Die Rückforderung erfolgt jeweils gegenüber der im Zeitpunkt des Entstehens des Rückforderungsanspruchs an der Anlage berechtigten Person. Wird also eine Anlage einer neuen Person übertragen und baut diese sie zurück, erfolgt die Rückforderung zu Lasten der neu an der Anlage berechtigten Person.

12.2.2. Wiederaufbau

Ist ein Wiederaufbau der Anlage geplant, so wird dem Anlagenbetreiber oder der Anlagenbetreiberin eine Frist von einem Jahr gewährt, um die Anlage wieder in Betrieb zu nehmen. Wird die Anlage innert dieser Frist wieder in Betrieb genommen, verlängert sich die Mindestbetriebsdauer²⁵ nicht. Erfolgt die Wiederinbetriebnahme nicht innert dieser einjährigen Frist, muss die Einmalvergütung anteilmässig zurückerstattet werden und für die Anlage kann ein neues Gesuch gestellt werden.

Werden an der ursprünglichen Anlage Module oder Wechselrichter abgebaut, ersetzt oder zugebaut, muss dies Pronovo mittels Erweiterungsbeglaubigung gemeldet werden. Der Anlagenbetreiber ist dazu verpflichtet, mindestens die Leistung und Kategorie der bisherigen Anlage wieder in Betrieb zu nehmen.

Wird durch den Wiederaufbau die Leistung im Vergleich zur ursprünglichen Anlage verringert oder wechselt bei einer KLEIV-Anlage die Kategorie von integriert zu angebaut, so fordert Pronovo die ausbezahlte Vergütung anteilmässig zurück.

Falls die Anlage um mehr als 2 kW grösser als die bisherige Anlage wiederaufgebaut wird, gilt die zusätzliche Leistung als Erweiterung der ursprünglichen Anlage. Damit kann für diese Erweiterung der Leistungsbeitrag beansprucht werden (siehe Kapitel 8.2.). Es ist jederzeit möglich, die für die ursprüngliche Anlage erhaltene EIV zurückzuzahlen und die neu errichtete Anlage erneut anzumelden. Nach der Rückzahlung der EIV und der Neuanmeldung wird das Gesuch auf die Warteliste gesetzt. Sobald die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und das Gesuch komplett ist, verfügt Pronovo eine neue EIV mit einer neuen Mindestbetriebsdauer.

²⁵ nach Art. 33 Abs. 1 lit. a EnFV bzw. Anhang 1.8, Ziff. 6.1 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998, Stand 1. Januar 2017 (aEnV)

Vor der Änderung		Nach der Änderung		Einmalvergütung
Kategorie bisher	Leistung bisher	Kategorie neu	Leistung neu	
Angebaut	X	Angebaut	X	keine Änderung
Angebaut	X	Angebaut	X - Y (<X)	Anteilmässige Rückforderung aufgrund verminderter Leistung
Angebaut	X	Integriert	X	Wahl: Bisherige <u>EIV</u> behalten oder bereits erhaltene <u>EIV</u> anteilmässig rückerstatten und neues Gesuch um <u>EIV</u> für integrierte Anlage stellen*
Angebaut	X	Integriert	X - Y (<X)	Wahl: Bisherige <u>EIV</u> aufgrund verminderter Leistung anteilmässig rückerstatten oder bereits erhaltene <u>EIV</u> pro rata temporis rückerstatten und neues Gesuch um <u>EIV</u> stellen*
Integriert	X	Angebaut	X	Anteilmässige Rückforderung aufgrund Kategorienwechsel
Integriert	X	Angebaut	X - Y (<X)	Anteilmässige Rückforderung aufgrund Kategorienwechsel und verminderter Leistung
Angebaut	X	Angebaut	X + Y (>X)	Leistungsbeitrag für die Erweiterung: Kategorie angebaut, Leistung Y**
Integriert	X	Angebaut	X + Y (>X)	Neuberechnung <u>EIV</u> (gegebenenfalls anteilmässige Rückerstattung) Grundbeitrag und Leistungsbeitrag für die Grundanlage: Kategorie angebaut, Leistung X*** Leistungsbeitrag für die Erweiterung: Kategorie angebaut, Leistung Y**
Angebaut	X	Integriert	X + Y (>X)	Wahl: Leistungsbeitrag für Erweiterung in der Kategorie integriert, Leistung Y**; oder bereits erhaltene <u>EIV</u> anteilmässig rückerstatten und neues Gesuch um <u>EIV</u> für integrierte Anlage stellen*
X	bezeichnet die Leistung vor der Änderung,			
Y	bezeichnet die Leistungsveränderung nach der Wiederinbetriebnahme			
*	Es hat dabei keine neue Online-Anmeldung zu erfolgen, es kann Pronovo lediglich mitgeteilt werden, dass eine Neuanmeldung des Projektes gewünscht wird.			
**	Zur Festsetzung des Leistungsbeitrags für die Erweiterung gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Erweiterung anwendbare Version der <u>EnFV</u> bzw. der <u>aEnV</u>			
***	Zur Festsetzung des Leistungsbeitrags für die Grundanlage gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Festsetzung der Einmalvergütung anwendbare Version der <u>EnFV</u> bzw. der <u>aEnV</u>			

Tabelle 6: Fallbeispiele für Wiederaufbau von EIV-Anlage

Rechtliche Grundlagen

Gesetze		
EnG	Energiegesetz vom 30. September 2016	SR 730.0
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907	SR 210
Verordnungen		
EnFV	Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017	SR 730.03
aEnV	Energieverordnung vom 7. Dezember 1998	SR 730.01
EnV	Energieverordnung vom 1. November 2017	SR 730.01
HKSV	Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung	SR 730.010.1

Abkürzungen

BFE	Bundesamt für Energie
BiPV	«building integrated photovoltaic»; Gebäudeintegrierte Photovoltaik
EIV	Einmalvergütung (für grosse und kleine Photovoltaikanlagen)
EVS	Einspeisevergütungssystem
GMP	Gleitende Marktprämie
GREIV	Einmalvergütung für grosse Photovoltaikanlagen
HEIV	Hohe Einmalvergütung
HKN	Herkunftsnachweis
KLEIV	Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen
NAP	Netzanschlusspunkt
PV	Photovoltaik
STWEG	Stockwerkeigentumsgemeinschaft
ZEV	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch